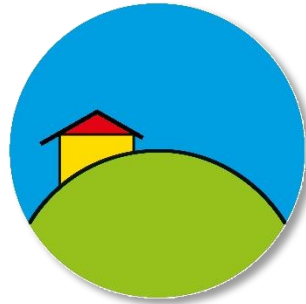




Freunde der Kusselberg-Schule Pivitsheide V.L.

Satzung In der Fassung vom 07.11.2024

Freunde der Kusselberg-Schule
Pivitsheide V.L.
Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Kusselberg-Schule Pivitsheide V.L.“
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Detmold.

§ 2 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr, vom 1. August bis 31. Juli des Jahres.

§ 3 Ziel und Zweck des Vereins

- 1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Kusselberg-Schule.
Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch z.B.
 - a) die ideelle und materielle Unterstützung allgemein,
 - b) die Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
 - c) die Unterstützung von Projektveranstaltungen,
 - d) die Förderung von Sport und Kultur,
 - e) die Unterstützung von Gemeinschaftsveranstaltungen,
 - f) die Gestaltung der Räumlichkeiten,
 - g) die individuelle Unterstützung von Schülern und Schülerinnen,
 - h) die Unterstützung der Erziehungsarbeit,
 - i) die Gestaltung des Außengeländes
 - j) sowie die Außendarstellung der Schule und vieles mehr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Freunde der Kusselberg-Schule
Pivitsheide V.L.
Satzung

- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen Aufnahmeantrag in Textform gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber / der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 2) Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Mitgliedsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats, in Textform an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Freunde der Kusselberg-Schule
Pivitsheide V.L.
Satzung

§ 7 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die jährlich, im ersten Quartal des Geschäftsjahres durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. per eMail, Fax oder Briefpost) vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform beantragt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - b) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Freunde der Kusselberg-Schule
Pivitsheide V.L.
Satzung

- c) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - d) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - e) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit einer Mehrheit von 2/3 über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung und die Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.
 - f) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - g) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen.
- 3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e) die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - i) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel,
 - j) Entscheidung über gestellte Anträge an die Mitgliederversammlung

Freunde der Kusselberg-Schule
Pivitsheide V.L.
Satzung

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem / der 2. Vorsitzenden und
 - c) dem Kassierer / der Kassiererin
- 2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- 5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder wählen, die den Verein im Sinne des § 26 BGB nicht allein vertreten können aber stimmberechtigt sind und zusammen mit den Vorstandsmitgliedern den erweiterten Vorstand bilden.
- 7) Mitglieder des Vereins, die auch Bedienstete der Schule oder angeschlossener Einrichtungen sind, können nicht in den Vorstand gewählt oder als stimmberechtigte Beisitzer berufen werden.
- 8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, dem erweiterten Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
- 9) Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- 10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 11) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Freunde der Kusselberg-Schule
Pivitsheide V.L.
Satzung

- 12) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 13) Der Vorstand kann bei Bedarf Beisitzer berufen. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten bzw. ersten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
- 14) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit Stimmberechtigung teilnehmen.

§ 11 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in wählen. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands bzw. des erweiterten Vorstands sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

- 1) Der Verein verarbeitet im Rahmen seiner Tätigkeit geschützte Daten seiner Mitglieder. Der Vorstand ist für den Schutz der Daten in Sinne der Datenschutzgrundverordnung verantwortlich und formuliert eine Datenschutzerklärung, die den Mitgliedern bekanntgegeben wird.